

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1968	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Dezember 1968	Nr. 31
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 68	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten <i>Ändert GVBl. II 324-4</i>	296
7. 12. 68	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz <i>GVBl. II 61-9</i>	296
9. 12. 68	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 1 § 8 Rechtsberatungsgesetz <i>GVBl. II 27-2</i>	297
9. 12. 68	Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1969 <i>GVBl. II 93-17</i>	297
9. 12. 68	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen <i>Ändert GVBl. II 924-8</i>	298
9. 12. 68	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel <i>GVBl. II 512-42</i>	298
7. 12. 68	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß und zur Aufhebung von Rechtsverordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz . . <i>GVBl. II 882-19</i>	299
25. 11. 68	Zwölfte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz <i>Ändert GVBl. II 210-16</i>	299
14. 11. 68	Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Tollwut <i>Ändert GVBl. II 356-72</i>	300
23. 11. 68	Anordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel <i>GVBl. II 512-41</i>	300

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten*)**

Vom 7. Dezember 1968

Auf Grund des § 85 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1967 (GVBl. I S. 10) wird verordnet:

Einziges Artikel

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 24. März 1964 (GVBl. I S. 43) in der Fassung der Verordnung vom 31. Januar 1968 (GVBl. I S. 33) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „vierundvierzig“ mit Wirkung vom 1. Januar 1969

durch das Wort „dreiundvierzig“ und mit Wirkung vom 1. Januar 1971 durch das Wort „zweiundvierzig“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

a) mit Wirkung vom 1. Januar 1969:

„(1) Der Dienst beginnt um 7.30 Uhr und endet an jedem Freitag um 16.30 Uhr, an den übrigen Arbeitstagen um 17.15 Uhr.“

b) mit Wirkung vom 1. Januar 1971:

„(1) Der Dienst beginnt um 7.30 Uhr und endet an jedem Freitag um 16.30 Uhr, an den übrigen Arbeitstagen um 17.00 Uhr.“

*) Ändert GVBl. II 324-4

Wiesbaden, den 7. Dezember 1968

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Zinn

Der Minister des Innern

Schneider

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz*)**

Vom 7. Dezember 1968

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837) in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes

über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 ist bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz die Kreispolizeibehörde.

(2) Für die auf Bundesautobahnen begangenen Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz ist zuständige Verwaltungsbehörde die Bezirkspolizeibehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1968

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Zinn

Der Minister des Innern

Schneider

*) GVBl. II 61-9

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
nach Art. 1 § 8 Rechtsberatungsgesetz*)**

Vom 9. Dezember 1968

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 ist bei Ordnungswidrigkeiten nach Art. 1 § 8 des Rechtsberatungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1968

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister der Justiz
Dr. Strelitz

*) GVBl. II 27-2

**Verordnung
über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung
für das Jahr 1969*)**

Vom 9. Dezember 1968

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1

Die in der Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1967 vom 21. Dezember 1966 (GVBl. I S. 324) festgesetzten Werte der Sachbezüge gelten auch für das Kalenderjahr 1969.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1968

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und
Gesundheitswesen
Hemsath

*) GVBl. II 93-17

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk
und anderen pyrotechnischen Gegenständen*)**

Vom 9. Dezember 1968

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 28. Oktober 1953 (GVBl. S. 171) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen vom 20. Februar 1953 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. November 1956 (GVBl. S. 159), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Pyrotechnische Gegenstände dürfen in Schaufenstern nicht, in Verkaufsräumen nur dann ausgestellt werden, wenn sie den Klassen I und II angehören und geschlossene Schaukästen benutzt werden, die lediglich von der dem Käufer abgewandten Seite geöffnet werden können.“

2. Dem § 5 Abs. 1 wird als Satz 4 angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für Knallbonbons.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1968

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und
Gesundheitswesen
Hemsath

*) Ändert GVBl. II 924-8

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel*)**

Vom 9. Dezember 1968

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1968

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und
Gesundheitswesen
Hemsath

*) GVBl. II 512-42

**Verordnung
zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß und zur Aufhebung
von Rechtsverordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz*)**

Vom 7. Dezember 1968

Auf Grund des § 3 Abs. 2, des § 14 Abs. 4 und des § 27 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigungen der Landesregierung nach § 3 Abs. 2, § 14 Abs. 4 und § 27 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes, Rechtsverordnungen zu erlassen und aufzuheben, werden auf den Minister für Landwirtschaft und Forsten übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1968

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

*) GVBl. II 882-19

**Zwölfte Verordnung
zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz*)**

Vom 25. November 1968

Auf Grund des § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird wie folgt berichtigt:

1. Unter „C. Landgericht Fulda, I. Amtsgericht Fulda“ werden die Gemeinden „Almendorf“ (Nr. 3), „Böckels“ (Nr. 11), „Melzdorf“ (Nr. 88), „Rex“ (Nr. 110) und „Stöckels“ (Nr. 137) gestrichen; als neue Nr. 52 a wird die Gemeinde „Haunedorf“ eingefügt.
2. Unter „C. Landgericht Fulda, II. Amtsgericht Bad Hersfeld“ wird die Gemeinde „Wölfershausen“ (Nr. 79) gestrichen.
3. Unter „C. Landgericht Fulda, III. Amtsgericht Hünfeld“ wird die Gemeinde „Glaam“ (Nr. 12) gestrichen.

4. Unter „F. Landgericht Kassel, III. Amtsgericht Fritzlar“ wird die Gemeinde „Reptich“ (Nr. 46) gestrichen.
5. Unter „F. Landgericht Kassel, V. Amtsgericht Homberg, Bez. Kassel“ wird die Gemeinde „Rückersfeld“ (Nr. 31) gestrichen.
6. Unter „F. Landgericht Kassel, XI. Amtsgericht Bad Wildungen“ werden die Gemeinden „Edersee“ (Nr. 11) und „Hemfurth“ (Nr. 15) gestrichen; als neue Nr. 15 wird die Gemeinde „Hemfurth-Edersee“ eingefügt.
7. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, V. Amtsgericht Treysa“ wird die Gemeinde „Lanertshausen“ (Nr. 29) gestrichen.

§ 2

Die Änderungen in § 1 Nr. 2 und 7 sind mit Wirkung vom 15. September 1968, die übrigen Änderungen mit Wirkung vom 1. September 1968 eingetreten.

Wiesbaden, den 25. November 1968

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Strelitz

*) Ändert GVBl. II 210-16

**Verordnung
zur Änderung der Viehseuchenanordnung
zum Schutze gegen die Tollwut*)**

Vom 14. November 1968

Auf Grund der §§ 2, 18, 23 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18) wird zum Schutze gegen die Tollwut verordnet:

Artikel 1

Die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 13. Januar 1966 (GVBl. I S. 24) wird wie folgt geändert:

Als § 2 a wird eingefügt:

„§ 2 a

(1) Impfungen gegen Tollwut sind verboten.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 ist die praeinfektionelle Schutzimpfung von Hunden und Hauskatzen, die nicht verdächtige Tiere im Sinne des § 1 Abs. 4 des Viehseuchengesetzes sind.

(3) Weitere Ausnahmen von Abs. 1 für die Schutzimpfung von Rindern mit inaktivierten Impfstoffen können die Regierungspräsidenten zulassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. November 1968

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Hemsath

*) Ändert GVBl. II 356-72

**Anordnung
über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz
über technische Arbeitsmittel*)**

Vom 23. November 1968

Zur Ausführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 717) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Sachverständigen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel ist der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 2

Zuständige Behörde nach den §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 1968

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Hemsath

*) GVBl. II 512-41

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 31 kostet —,40 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlutz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66